



Ruhegehalts- und
Zusatzversorgungskasse
des Saarlandes

Newsletter vom 03.11.2023

Zusatzversorgungskasse

Vorläufige Werte und Berechnungsgrößen 2024

Auf unserer Homepage stellen wir Ihnen die für den Bereich Zusatzversorgung maßgeblichen Berechnungswerte zur Verfügung.

Die **vorläufigen Werte und Berechnungsgrößen 2024** (Stand 10/2023) für die Pflichtversicherung (ZVKRente) und die Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus) finden Sie unter der Rubrik [Zusatzversorgung > Aktuelle Informationen](#).

Finanzierung der Pflichtversicherung

Der Verantwortliche Aktuar der Kasse überprüft regelmäßig den Finanzbedarf der Kasse. Für den am 01.01.2024 beginnenden Deckungsabschnitt im Abrechnungsverband I (AVI) bzw. den Betrachtungszeitraum im Abrechnungsverband II (AVII) hat der Verwaltungsbeirat der Kasse in seiner Sitzung am 17.10.2023 auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars u.a. folgende Festlegungen für die beiden Abrechnungsverbände der Pflichtversicherung getroffen:

Abrechnungsverband I

Im AV I werden weiterhin Umlagen und Sanierungsgelder erhoben.

Der Umlagesatz verbleibt ab dem 01.01.2024 bei 7,5 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Hinzu kommt -wie bisher- ein zusätzlicher Arbeitnehmeranteil in Höhe von 0,4 %.

Der Sanierungsgeldsatz beträgt künftig volumenmäßig 0,7 % (bisher 1,4 %). Die Berechnungsgrundlagen für die Verteilung des pauschalen Sanierungsgeldes auf die einzelnen Mitglieder und damit die Ermittlung des individuellen Sanierungsgeldsatzes bleiben dabei unverändert: sofern sich also die Gesamtaufwendungen aus Umlage und Sanierungsgeld rechnerisch auf mehr als 9,4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts belaufen würden, wird der Vomhundertsatz auf 1,9 % begrenzt.

Die individuell ermittelten Sanierungsgeldsätze werden den Mitgliedern - wie in den vergangenen Jahren - jeweils in einem gesonderten Schreiben im Laufe der nächsten Tage mitgeteilt.

Abrechnungsverband II

Der Beitragssatz im AV II beträgt ab dem 01.01.2024 weiterhin 6,9 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte.

Altersteilzeit in der Zusatzversorgung

Während einer Altersteilzeitbeschäftigung bleibt die Pflichtversicherung in der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes bestehen.

Nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) haben die Arbeitgeber Umlagen und Beiträge basierend auf 90 % des Vollzeitentgelts gezahlt, während die Beschäftigten tatsächlich nur 50 % des Entgelts erhalten haben. Somit wurden Versorgungspunkte begünstigt gesammelt. Das erhöhte Entgelt wurde mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 23 gemeldet.

Der TV FlexAZ ist jedoch zum 31.12.2022 ausgelaufen, sodass dessen Regelungen nur noch für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse gelten, die vor dem 01.01.2023 begonnen haben.

Für ab dem 01.01.2023 beginnende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse ist das Altersteilzeitgesetz (AltTZG) maßgebend. Hiernach entspricht das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem während der Altersteilzeit erzielten (in der Regel um 50 % verringerten) Entgelt. Arbeitgeber können eine Erhöhung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts auf das 1,8-fache auf freiwilliger Basis gewähren. In beiden Fällen muss die Meldung zur Zusatzversorgungskasse des Saarlandes **im Abrechnungsverband I mit dem VM 10 und im Abrechnungsverband II mit dem VM 15 erfolgen.**

Das **VM 23** für das aufgestockte Entgelt bei tarifvertraglich vereinbarten Altersteilzeitverhältnissen ist weiterhin anzuwenden, wenn ein Altersteilzeitverhältnis auf Basis des TV FlexAZ bis zum 31.12.2022 bereits begonnen hat oder bei Altersteilzeitverhältnissen im kirchlich-caritativen Bereich, die auf der Basis von kollektivrechtlichen Vereinbarungen neu abgeschlossen werden.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, schreiben Sie uns bitte unter Nennung des Themenbereichs an info@rzvk-saar.de.

Verantwortlich für den Inhalt

Ruhegehalts- und
Zusatzversorgungskasse
des Saarlandes

Fritz-Dobisch-Straße 12
Postfach 10 24 32
66024 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 40 00 3-0
Telefax: 06 81 / 40 00 3-705
Email: zvkv@rzvk-saar.de